

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

DICHTUNGSTECHNIK
V. LEHMANN GMBH

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

An Rechtsgeschäften, die wir abschließen, liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bedingungen werden auch im Falle abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach unserer Auftragsbestätigung der Geltung unserer Bedingungen widerspricht.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Unsere Preise sind freibleibend. Sie gelten ab Werk. Wir behalten uns vor, im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten die Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

4. Sämtliche nach unseren Plänen und Zeichnungen oder auf Grund unserer Weisung angefertigten Werkzeuge werden uns vom Käufer übereignet. Das Eigentum an ihnen unterliegt den nachstehenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt. Soweit wir Werkzeuge in unserem Hause selbstfertigen, behalten wir uns das Eigentum an ihnen vor. Ziffer 8) gilt entsprechend.

5. Die Lieferzeiten werden von uns so genau wie möglich angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, wie Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Verzögerungen infolge fehlender Selbstbelieferung, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung durch die vorbezeichneten Umstände oder andere Umstände höherer Gewalt unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Im Verzugsfalle kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandt bereit gemeldet ist. Alle anderen Ansprüche wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Lieferverzögerung unter Einschluß der Nichterfüllung wäre durch unser grobes Verschulden verursacht worden. Teillieferungen sind zulässig.

6. In Anbetracht der von uns vertriebenen Liefergegenstände behalten wir uns das Recht vor, im allgemeinen 10 % mehr oder weniger als in Auftrag gegeben zu liefern. Bei Annahme von Kleinaufträgen, also Aufträgen, die einen Warenwert von € 20,- netto nicht übersteigen, sind wir berechtigt, eine Mindestkosten pauschale von € 20,- + MwSt. in Rechnung zu stellen. Der Kunde gestattet uns, zur Erlangung von Schutzansprüchen, die für Konstruktionen in Verbindung mit von uns gelieferten Teilen gestellt werden sollen, mitzuwirken.

7. Sämtliche Sendungen laufen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung gegen die von ihm bezeichneten Risiken - soweit dies möglich ist - versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

8. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenforderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf alle von

uns gelieferten Waren bis zur Tilgung der gesamten Verbindlichkeit aus der laufenden Rechnung. Der Eigentumsvorbehalt sichert unsere Saldoforderungen. Unsere Liefergegenstände sind vom Käufer gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl zu versichern.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterzuveräußern, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er bereits jetzt sämtliche aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an uns abtrifft.

Wird unsere Sache mit einer anderen Sache vermischt oder verbunden, so erwerben wir einen Miteigentumsanteil an der verbundenen oder vermischten Sache. Unser Miteigentumsanteil soll dem Wert unserer Sache hierbei entsprechen. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, daß auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zum Rechnungswert oder mangels Rechnungswert zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache vom Kunden kostenlos für uns verwahrt. Verarbeitet der Kunde nach § 950 BGB die von uns gelieferten Gegenstände, so gelten wir als Hersteller im Sinne dieser Vorschrift.

Erwirbt der Kunde dennoch nach § 950 BGB durch Verarbeitung der von uns gelieferten Waren Eigentum an der hergestellten Sache, so besteht darüber Einigkeit, das auf uns das Eigentum an der hergestellten Sache übergeht. Insoweit wird die hergestellte Sache vom Kunden kostenlos für uns verwahrt.

Sollte unser Vollrechtserwerb nicht möglich sein, so besteht Einigkeit, daß auf uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert oder mangels Rechnungswert zum Zeitwert der neuen Sache übergeht. Insoweit wird die hergestellte Sache vom Kunden kostenlos für uns verwahrt. Wir sind berechtigt, die Ware jederzeit zu besichtigen oder herauszuverlangen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält oder in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde gestattet uns unwiderruflich das Betreten seiner Räume und das Herausnehmen der gelieferten Ware, ohne daß hierin verbotene Eigenmacht liegt. Dies gilt auch für Waren, an denen uns lediglich ein Miteigentumsanteil zusteht. Die uns durch die Wegnahme entstehenden zusätzlichen Kosten fallen dem Kunden zur Last. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung trotz Vereinbarung deutschen Rechts wegen Verstoßes gegen den ordre public oder aus sonstigen Gründen im Bereich des Rechtskreises, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder die der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten den Wert unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung nachhaltig um 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, uns eingeräumten Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, bis die vorbezeichneten 20 %-Grenze unterschritten ist.

Verpfändungen, Sicherungsübereignungen mit Einschluß einer Veräußerung in sale-and-lease-back-Verfahren sind nicht gestattet. Diese Verfügungen bedürfen für jeden Kunden unseres schriftlichen Einverständnisses. Greift ein Dritter auf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder Werkzeuge zu, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich hiervon unter

Bezeichnung der betroffenen Gegenstände und unter Bekanntgabe des Namens und des Sitzes des Dritten zu benachrichtigen.

9. Unsere Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung der Ware ausgestellt und sind zahlbar.

In bar innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto

oder gegen Einsendung von den auf den Rechnungsbetrag lautenden verstopelten Wechsel mit Laufzeit bis zu 30 Tagen ab Rechnungsdatum, zahlbar gestellt an einem Landeszentralbankplatz. Diskont, Wechsel und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber nie an Erfüllungsstatt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder Schecks geht auch das Eigentum an dem Papier auf uns über.

Wir gewähren den vorbezeichneten Nachlaß von 2 % Skonto nur, wenn der Kunde sämtliche Verpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt hat. Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2 % per anno über dem jeweiligen Bundesbanklombardsatz vor.

10. Für die von uns vertriebenen Erzeugnisse bestehen zahlreiche in- und ausländische Schutzrechte. Wir empfehlen daher unseren Kunden, im Falle beabsichtigter Anmeldung von Schutzrechten sich mit uns in Verbindung zu setzen.

11. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware jedenfalls aber vor dem Einbau oder einer Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Alle von uns zu vertretenen Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, werden entweder durch Instandsetzung oder durch Nachlieferung behoben oder aber es wird eine Gutschrift erteilt. Für weitergehende Schäden, gleich welcher Art, insbesondere aus Verschulden bei Vertragschluß, positiver Forderungsverletzung und Unmöglichkeit haften wir nur im Falle unseres groben Verschuldens. Dies gilt insbesondere auch für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden. Auch im Falle unseres groben Verschuldens ist unsere Haftung auf den Auftragswert begrenzt.

12. Rücksendungen bedürfen in jedem Falle unserer vorherigen Zustimmung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Zur gefl. Beachtung!

Bei der Verwendung von Gummiteilen ist zur Erzielung optimaler Funktionsfähigkeit und langer Lebensdauer eine den herrschenden Betriebsbedingungen möglichst gut entsprechenden Werkstoff-Auswahl sowie die Berücksichtigung der für den jeweiligen Einsatzfall gültigen Einbauvorschriften erforderlich. Im Zweifelsfalle soll vor der Auftragserteilung bei uns rückgefragt werden. Wir stehen zur kostenlosen und unverbindlichen Beratung jederzeit zur Verfügung.

Durch unsachgemäße Lagerung, Wartung und Reinigung können Gummiteile bereits vor ihrer Verwendung Schaden nehmen. Es wird daher die Beachtung der Richtlinien für Lagerung, Wartung und Reinigung von Gummierzeugnissen, DIN 7710, empfohlen.